

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache
20(24)071-D

1.11.2022

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Bearbeitet von
Herrn Heiko Gill

E-Mail-Adresse:

heiko.gill@mu.niedersachsen.de

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

BT-Drucksache 20/3936

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-
3087

Hannover
01.11.2022

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)**

Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes bindet derzeit häufig trotz Wohngeld deutlich über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Besonderer Handlungsbedarf besteht sowohl an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes als auch bei Haushalten, deren Einkommen nur unwesentlich oberhalb dieser Grenze liegt. Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz sollen daher deutlich mehr Menschen als bisher bei den Wohnkosten entlastet werden, indem der Kreis der Berechtigten von ca. 600.000 Haushalten auf ca. 2 Mio. Haushalte ausgeweitet wird. Die Mehrbelastung dieser Haushalte wird nicht nur durch den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten verursacht, sondern insbesondere durch die Preissteigerungen bei den Energiekosten verstärkt. Ein Versuch, diese Haushalte effektiv mit dem Instrument „Wohngeld“ zu unterstützen, darf daher nicht innerhalb der bisherigen Schranken (also unter Ausblendung der Energiekosten) enden, sondern muss auch die Energiekosten einbeziehen.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt: Die seit 2005 kontinuierlich gesunkene Zahl der Haushalte im Wohngeldbezug hatte aufgrund der Wohngeldreform zum 01.01.2009 mit ca. 1 Mio. Haushalte in 2009/2010 ihren letzten Höchststand und sank bis 2015 schrittweise wieder auf unter 500.000 Haushalte ab. Seit der Wohngeldnovelle zum 01.01.2016 hat sich die Zahl der Haushalte aufgrund nachfolgender Gesetzesänderungen und letztlich der Einführung einer Dynamisierung weitgehend auf ca. 600.000 Haushalte stabilisiert. Die personelle Ausstattung der Wohngeldbehörden ist seitdem auf diesen Berechtigtenkreis ausgelegt.

Es ist zielführend, eine dauerhafte Unterstützung bei den Wohnkosten über eine Erhöhung des bewährten Instruments „Wohngeld“ umzusetzen. Damit werden einerseits zahlreiche Haushalte erreicht, denen das Wohngeld bisher aufgrund einer Überschreitung der Einkommensgrenzen verwehrt blieb. Es können andererseits Haushalte mit eher geringem Einkommen im laufenden Wohngeldbezug bleiben, ohne künftig in den Transferleistungsbezug wechseln zu müssen, da sie durch die Wohngelderhöhung ihren Bedarf weiterhin aus eigenen Mitteln decken können. Das Wohngeld-Plus-Gesetz leistet somit einen entscheidenden Betrag zur Realisierung der Unterstützung dieser Haushalte.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Ein besonderes Gewicht ist dem für die Umsetzung des Gesetzes benötigten Zeitbedarf beizumessen: Normalerweise hat eine Änderung des Wohngeldgesetzes eine Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr. In dieser Zeitspanne ist es seitens der Kommunen regelmäßig möglich, sich personell auf die zu erwartenden neuen Antragszahlen vorzubereiten. Auch haben die Fachverfahren ausreichend Zeit, alle Gesetzesänderungen bis zum Inkrafttreten der Novelle zu programmieren. Dem dringendem Bedarf nach einer möglichst zeitnahen Unterstützung der betroffenen Haushalte ist dagegen beim Wohngeld-Plus-Gesetz ein ungewöhnlich schmales Zeitfenster geschuldet: Das Wohngeld-Plus-Gesetz soll bereits am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt ist sachlich ohne Vorbehalte zu unterstützen, er birgt aber zwangsläufig Probleme, die es zu beachten und zu lösen gilt.

Das geringere Problem für das Erreichen des Ziels, den betroffenen Haushalten die ihnen zustehende Unterstützung auszuzahlen, ist die Notwendigkeit der technischen Umsetzung der neuen Gesetzesregelungen. Die Gesetzesänderungen müssen natürlich in den Wohngeld-Fachprogrammen programmiert werden. Eine schnelle Programmierung ist nur möglich, wenn die Änderungen technisch so einfach wie möglich umzusetzen sind.

Das größere Problem besteht darin, dass die meisten Wohngeldbehörden keine realistische Möglichkeit haben, das Personal innerhalb einer so kurzen Frist in dem erforderlichen Umfang aufzustocken und auch noch einzuarbeiten. Aufgrund des auch hier bereits bemerkten Fachkräftemangels ist sogar zu befürchten, dass bereits die Aufstockung regelmäßig lange dauern wird. Hinzu kommt dann eine Einarbeitungszeit von bis zu zwölf Monaten, da das Wohngeldrecht im Detail sehr anspruchsvoll ist. Man sollte unter den gegebenen Umständen davon ausgehen, dass die schlagartige Vervielfachung der Bearbeitungsfälle ab Januar 2023 weitgehend mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden muss. Ohne entsprechende Maßnahmen würde das für sehr viele Haushalte eine ausgesprochen lange Wartezeit bedeuten.

Die alten und neuen Wohngeld-Haushalte haben selbstverständlich ein berechtigtes Interesse daran, nicht zu lange auf die ihnen zustehende Unterstützung warten zu müssen. Dies ist aber nur dann denkbar, wenn den Wohngeldbehörden durch die Wohngeldreform nicht nur keine Zusatzarbeiten aufgebürdet werden, sondern im Gegenteil Vereinfachungen und Erleichterungen mit großem Wirkungsbereich das Verfahren beschleunigen.

Alle Bestandteile des Wohngeld-Plus-Gesetzes sind daher zwangsläufig auch im Lichte dieser Faktoren zu betrachten.

Zu Artikel 1

Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente

Aufgrund der stark steigenden Preise für Heizenergie ist die dauerhafte Einführung einer Heizkostenkomponente zu begrüßen. Sie sorgt in allen Fällen für eine Erhöhung des Wohngeldes.

Das Wohngeldgesetz beinhaltet bereits seit 2021 in § 12 Absatz 6 WoGG einen „Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung“. Dieser ergibt zusammen mit der Miete bzw. Belastung (welche ggf. auf einen gesetzlich festgeschriebenen Höchstbetrag zu begrenzen ist) die „zu berücksichtigende Miete bzw. Belastung“. Der Betrag geht also als Rechenbaustein in die Wohngeldformel ein, aus welcher sich am Ende die Wohngeldhöhe errechnet.

Die dauerhafte Heizkostenkomponente fügt sich nahtlos in diese Regelung ein und ergibt zusammen mit dem „Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung“ nunmehr

als Summe den „Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten“, der dann als Rechenbaustein in die Wohngeldformel eingeht.

Hierfür ist kein gesteigerter Programmieraufwand zu erwarten und es entsteht bei der Antragsbearbeitung keine Mehrarbeit bei den Wohngeldbehörden.

Einführung einer Klimakomponente

Die Einführung der Klimakomponente ist in der jetzt vorgenommenen Ausgestaltung zu begrüßen. Sie sorgt nicht pauschal, sondern in ganz bestimmten Fällen für ein höheres Wohngeld.

Bisher scheiterte die bereits lange geforderte Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld an Problemen wie zu hohen Nachweispflichten der Berechtigten, zu hohem Verwaltungsaufwand bei den Wohngeldbehörden oder einer zu punktuellen Wirkung von Modellen. Mit der nun vorgesehenen Lösung wird dieser Gordische Knoten durchgeschlagen: Es entstehen weder Nachweispflichten noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Grundsätzlich können alle Haushalte von der Klimakomponente profitieren. Mit der lediglich von der Personenzahl abhängigen Klimakomponente erhöht sich der Betrag der Miete bzw. Belastung, der bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden kann, da die Miete oder Belastung nun nicht mehr nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG, sondern bis zur Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG und der Klimakomponente berücksichtigt werden kann.

Die Klimakomponente entfaltet ihre Wirkung also nur bei den Haushalten, deren Miete bzw. Belastung den Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG übersteigt. Unter der Voraussetzung, dass diese Höchstbeträge ein realistisches Abbild des Mietenniveaus liefern, kann davon ausgegangen werden, dass höhere Mieten bzw. Belastungen (die also über den Höchstbeträgen liegen) überwiegend auf gestiegenen Wohnkosten in Folge von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich beruhen. Der Zweck der Klimakomponente wird damit also grundsätzlich erreicht.

Auch diese Änderung sollte keinen gesteigerten Programmieraufwand erzeugen und bedingt aufgrund der automatischen Berücksichtigung bei der Antragsbearbeitung keine Mehrarbeit bei den Wohngeldbehörden.

Anpassung der Wohngeldformel

Die Anpassung der Wohngeldformel ist notwendig, da erst hierdurch im Zusammenspiel mit den beiden neu eingeführten Komponenten (siehe oben) eine Ausweitung des Berechtigtenkreises auf etwa 2 Mio. Haushalte und bei diesen eine effektive Senkung der Wohnkostenbelastung erreicht werden kann.

Wiederum sollten kein gesteigerter Programmieraufwand und kein Mehraufwand bei der Bearbeitung bestehen.

Änderung § 15 Absatz 2 WoGG (Zurechnung einmaligen Einkommens)

Die Änderung betrifft zwar nur eine untergeordnete Zahl von Fällen, aber sie vereinfacht in diesen Fällen die Anrechnung von einmaligem Einkommen, z. B. von Abfindungen, und erzeugt keinen Programmieraufwand. Sie ist daher zu begrüßen.

Änderung § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG (Verlängerung des Regelbewilligungszeitraumes)

Die regelmäßige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes in Fällen mit annähernd gleichbleibenden Verhältnissen (z. B. Rentenempfangende oder Beschäftigte mit Festgehalt) ist zu begrüßen. Diese Änderung kann eine sehr große Wirkung entfalten, denn beispielsweise in 2020 handelte es sich bei ca. 48 Prozent der Wohngeld-Haushalte um Rentenempfangende. Man kann also davon ausgehen, dass diese Änderung über die Hälfte der Wohngeld-Haushalte erreicht.

Angesichts der geltenden Nr. 25.11 Absatz 2 Wohngeldverwaltungsvorschrift, wonach der Bewilligungszeitraum nach den Umständen des Einzelfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der Wohngeldbehörde ohnehin bis zu 18 Monate betragen kann, entfaltet diese Regelung in dieser Form allerdings frühestens nach Abarbeitung der Wohngeld-Plus-Novelle eine Wirkung.

Um eine unmittelbar greifende Vereinfachung einzuführen, wäre eine regelmäßige Verlängerung des Bewilligungszeitraums in Fällen mit annähernd gleichbleibendem Einkommen auf beispielsweise 24 Monate zielführender. Dies würde außerdem dazu führen, dass sich die damit verbundenen Weiterleistungsanträge überschaubarer in den jährlichen Arbeitsanfall in der Wohngeldbehörde einfügen und dadurch die Personalplanung vereinfachen würden. Bezogen auf die Mehrheit der betroffenen Haushalte (insbesondere Rentenempfangende) dürfte es zudem einfacher sein, fristgerecht einen Weiterleistungsantrag zu stellen, wenn der Termin an einen festen Monat geknüpft ist (z. B. „jeden zweiten Mai“), anstatt immer alternierend zu springen („diesen Mai, nächstes Jahr im November, danach im übernächsten Mai usw.“).

Einführung § 26a WoGG (vorläufige Zahlung des Wohngeldes)

Die Idee der Einführung der Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung ohne (zunächst) abschließende Fallbearbeitung ist als Instrument der momentanen Arbeitserleichterung grundsätzlich nicht negativ zu bewerten. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, wird zudem die eigenverantwortliche Anwendung ermöglicht.

Es ist allerdings zu bedenken, dass mit der Einführung einer solchen Regelung in der Bevölkerung eine äußerst hohe Erwartungshaltung hinsichtlich schneller Zahlungen erzeugt wird. „Schnelle Zahlungen“ wären aber in der Masse nur realistisch, wenn die Prüfanforderungen an derartige Entscheidungen besonders gering wären. Da für die vorläufige Zahlung eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit des Wohngeldanspruchs“ bestehen muss, kann auf eine eingehende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht verzichtet werden. Die Erwartungen an eine stark beschleunigte Zahlung für eine Vielzahl von Fällen dürften daher unerfüllbar sein.

Zudem enthält § 26a WoGG keine Regelungen, wonach eine vorläufige Zahlung in eine endgültige Entscheidung überführt wird (z. B. durch Ablauf einer bestimmten Frist). Dadurch wird in den Wohngeldbehörden in diesen Fällen annähernd eine Doppelbearbeitung erforderlich.

Diese neue Regelung hätte zudem einen erhöhten Programmieraufwand. Eine Umsetzung bis zum Jahreswechsel ist vermutlich nicht zu erwarten. Da diese Regelung in dieser Form deutlich mehr Schaden als Nutzen erzeugt, wird sie nicht positiv beurteilt.

Änderung des § 27 WoGG (Änderung des Wohngeldanspruchs im laufenden Bewilligungszeitraum)

Der Grundgedanke hinter der unter Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Regelung wird begrüßt: Als Konsequenz einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums in bestimmten Fallkonstellationen soll verhindert werden, dass betroffene Haushalte an anderer Stelle benachteiligt werden. Es ist allerdings weder nachvollziehbar noch vermittelbar, warum sich ausschließlich Änderungen der Miete oder Belastung um mindestens 10 Prozent auswirken sollen, während bei einer Verminderung des Gesamteinkommens um mindestens 10 Prozent eben diese Benachteiligung in Kauf genommen würde. Zudem würde das Einsetzen dieser Regelung erst ab dem 13. Bewilligungsmonat einen ganz neuen Sonderfall (mit entsprechend hohem Programmieraufwand) in die Systematik des § 27 WoGG einführen. In dieser Form wird die Änderung negativ beurteilt.

Stattdessen könnte der Schwellenwert für einen Erhöhungsantrag in § 27 Absatz 1 WoGG insgesamt auf 10 Prozent herabgesetzt werden. Dadurch wären nicht nur die bisher beabsichtigten Fälle abgedeckt, sondern es wären allgemein zeitnahe Anpassungen der Wohngeldhöhe auf Antrag möglich, ohne dass der Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums abgewartet werden müsste. Eine solche Änderung wäre schneller programmierbar, da lediglich ein Zahlenwert innerhalb der vorhandenen Programmierung aktualisiert werden müsste.

Eine solche Änderung würde allerdings eine Mehrarbeit bei den Wohngeldbehörden erzeugen, die unbedingt kompensiert werden müsste. Diese Kompensierung könnte darin bestehen, den geltenden Schwellenwert in § 27 Absatz 2 und 3 WoGG für Neuberechnungen von Amts wegen und Mitteilungspflichten bei Änderungen (die zu einem geringeren Wohngeld führen) von bisher 15 Prozent spürbar anzuheben (z. B. auf 30 Prozent). Auch dies wäre technisch leicht umzusetzen.

Zu Artikel 3

Durch Artikel 3 erfolgt eine Anpassung der Mietenstufen. Maßgeblich für die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen ist das vom Statistischen Bundesamt festgestellte Mietenniveau. Die jeweilige Mietenstufe ergibt dann nach § 12 Absatz 1 WoGG die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die zu berücksichtigen sind.

In § 12 Abs. 4 WoGG ist festgelegt, dass eine Anpassung des Mietenniveaus (und damit eine Neuordnung der Mietenstufen) nur bei einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 erfolgt; diese Höchstbeträge sind festgeschrieben in der Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1) zum Wohngeldgesetz. Dies geschah zuletzt zum 01.01.2020. Aufgrund des Mietenniveaus erfolgt dann nach § 12 Absatz 3 WoGG eine Zuordnung der Gemeinden.

Im Wohngeld-Plus-Gesetz bleiben die Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 WoGG unangetastet. Die Grundlage für die Neufestsetzung der Mietenstufen wird hier daher nicht gesehen.

Fazit

Die Erhöhung des Wohngeldes und die Ausweitung des Berechtigtenkreises auf rund 2 Mio. Haushalte wird ausdrücklich begrüßt. Die Einführung neuer bzw. die Änderung vorhandener Berechnungsgrößen ist zielführend.

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes in bestimmten Fällen wird grundsätzlich begrüßt, es sollte jedoch eine Ausweitung auf 24 Monate überdacht werden.

Von der Einführung von vorläufigen Zahlungen in der vorliegenden Fassung sollte abgesehen werden.

Eine Änderung der Schwellenwerte des § 27 WoGG sollte allgemeiner gefasst werden.

Die Voraussetzung für eine Neufestsetzung der Mietenstufen wird nicht gesehen.

Da die Änderungen durch das Wohngeld-Plus-Gesetz ab Januar 2023 nur in geringem Maße zu einer Arbeitserleichterung bei den Wohngeldbehörden führen, ist eine spürbare Vereinfachung des Wohngeldgesetzes zumindest mittelfristig erforderlich, um die Bearbeitungsdauer für die Wohngeldanträge ab der nachfolgenden Antragstellung wieder zu normalisieren.

Um die Bearbeitungsdauer in 2023 bei Vervielfachung der Haushalte und gleichbleibendem Fachpersonal effektiv zu reduzieren, sind zumindest untergesetzliche Vereinfachungen erforderlich, indem Regelungen der Wohngeldverwaltungsvorschrift zeitweilig erleichtert werden. Als Orientierungshilfe könnten die „Hinweise zur Verwaltungsvereinfachung aufgrund des Coronavirus“ aus 2020 dienen.

Gez. Heiko Gill